

Bott jegne das ehrbare Bandwert!

Satzungen

des

katholischen Gesellenvereins

311 Siemianowit-Saurahütte

gegründet 1866

für herrn

aufgenommen am

durch

27r.

Wahlspruch: Religion und Tugend, Urbeitsamkeit und fleiß, Eintracht und Liebe, frohsinn und Scherz. :: ::

Zweck des Bereins.

fortbildung und Unterhaltung der Mitglieder zur Unregung und Pflege eines fräftigen, religiösen und bürgerlichen Sinnes und Lebens, um dadurch einen tüchtigen, ehrenwerten Meister- und Bürgerstand heranzubilden

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes.

Diefe religiöse und bürgerliche Ertüdstigung foll erreicht werden durch Dorträge, Unterricht, Befang, Cefen paffender Schriften, gegenseitige Befprechungen, Unterhaltung, gemeinfame Erheiterung gegenseitige Bulfe in der 27ot und por allem durch die vierteljährliche Generalfommunion Politif und religiose Polemif find aus dem Derein grundfätlich ausgeschloffen. Der Derein gehört dem Derbande fatholischer Befellenvereine an. Er hat fich zur gewiffenhaften Beobachtung der Bestimmungen des für den Derband geltenden "Generalstatuts", wie foldes veröffentlicht ift und in Bufunft veröffentlicht wird, sowie zur Nachachtung aller Beschlüffe der Generalversammlungen des Derbandes verpflichtet.

Der Verein hat den hi Pflegevater Joset zu seinem besonderen Patron erwählt, als zweiten Patron gemäß Beschluß der oberschl Bezirkskonferenz den sel. Clemens Maria Hosbauer.

Erfter Ubichnitt. .

Organijation des Vereins.

§ (.

Der Verein besteht aus dem Vorstand und den Mitaliedern

Der Dorftand besteht aus dem engeren (aftiven) Dorftande und dem Schutzvorstande.

Die Mitglieder zerfallen in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder; die ordentlichen wiederum in provisorische und definitive.

Von dem engeren Vorstande.

§ 2.

Der engere Vorstand, dem die unmittelbare Ceitung des Vereins zukommt, besteht aus:

1. dem Prafes,

2. dem Dizepräses, 3 dem Senior und

4. den Ordnern (Uffiftenten).

\$ 3

Jum Präses, welcher stets ein römischfatholischer Priester sein muß, wird vom jeweiligen Ortspfarrer ein am Orte amtierender
Kaplan bestimmt, wenn der Ortspfarrer nicht
selbst das Präsidium übernimmt. Wenn der
Präses infolge Versetzung aus dem Vorstande
scheidet, so bleibt es dem Gesamtvorstande
vorbehalten, Wünsche bezüglich des neuen Präses dem Ortspfarrer geziemend vorzutragen.

Der Prafes ift Dater des Dereins Er führt den Vorsitz in allen Sitzungen des Dorstandes, ernennt den Dizeprafes, perwaltet mit dem Dorftande das Dereinsvermögen, berät mit ihm alle Unordnungen für den Derein, insoweit dieselben nicht ohne Derzug auszuführen find Bei Ungelegenheiten, deren Uusführung keinen Derzug erleidet, handelt der Prafes nach bestem Ermessen, doch hat er die getroffenen Unordnungen nachträglich gur Kenntnis des Dorftandes zu bringen; ebenfo ift er berechtigt, in dringenden fällen nach eigenem Ermeffen Unslagen für den Derein aus der Dereins. faffe zu machen, muß jedoch biervon den Dorftand baldmöglichst in Kenntnis setzen. Der Prafes hat das Recht, fich öfters von dem Stand der Dereinskaffe zu überzeugen. Ohne fein Wiffen und seine Zustimmung darf nichts den gangen Derein betreffendes weder von einem Dorftands. mitgliede noch von einem Mitaliede des Dereins angeordnet und ausgeführt werden. Er beruft zu den ordentlichen und außerordent= lichen Dorstandssitzungen und hat in ihnen bei Stimmengleichheit entscheidende Stimme. Er hält ein Derzeichnis der Mitglieder, nimmt die feierliche Aufnahme der Angemeldeten vor und fertigt Wanderbücher aus. 211s erfter Wächter der hausordnung hat er mit besonderer Sorgfalt auf die Bandhabung der Satzungen zu feben, und wie ihm besonders obliegt, für eine gerechte, gleichmäßige Behandlung der Mitglieder zu forgen, so steht es ihm auch ju, nach Befund der Umftande die Uebertreter der Satzungen zu ftrafen, fogar aus dem Dereine zu entlaffen bezw. auszuschließen

Dem Prafes fteht das Bestätigungsrecht der Dorftandswahlen und der Seniorwahl gu.

Der Digeprafes, welcher auch ein Laie fein fann, tritt bei Ubmesenheit oder Derhinderung des Prafes in deffen funktionen ein.

Der Senior wird von famtlichen Mitgliedern nach einfacher Stimmenmehrheit auf 3 Jahre gewählt Die aftiven Mitglieder schlagen gur Wahl mindestens 3 Kandidaten por, aus denen dann der Senior gewählt werden muß.

Dizesenior ift stets der 1. Ordner.

Der Senior hat die Dienstleistungen der Ordner in bruderlicher Weise zu beauffichtigen, die Befolgung der Satzungen feitens der Dereinsmitglieder zu überwachen und etwaige Wünsche und Beschwerden der letteren dem Prafes gur Kenntnis gu bringen

\$ 6.

Die Zahl der Ordner wird influsive des fahnenträgers auf fechs festgesetzt Jährlich nach erfolgter hauptversammlung, die im 2110. nat Januar stattfinden muß, scheidet die Balfte der Ordner aus; die 2lusgeschiedenen find wieder wählbar.

Wählbar und mahlberechtigt find alle definitiven Mitglieder. Die Dorstandsmitglieder

muffen fatholisch fein

Die Ordner übernehmen für die Dauer ihrer Umtsführung folgende Pflichten: fie haben

a) vor allem mit dem Senior über die genaue Befolgung der Satzungen von feiten der Mitglieder zu machen;

b) die zur Meuaufnahme Angemeldeten . zu

notieren;

c) die franken Mitglieder zu besuchen;

d) fich der zureisenden Mitglieder liebevoll anzunehmen;

Die unter b, c, d bezeichneten Obliegenheiten werden in der erften Dorftandsfitzung nach erfolgter Wahl unter den Ordnern verteilt.

für die Deranftaltung der feste des Dereins wird in der hauptversammlung eine Dergnugungs. Kommiffion gewählt, welcher der Senior angehören muß. Sie fonnen für folde Zwede ihre Zahl nach Bedürfnis aus den Mitgliedern des Dereins ergangen.

Ift der Senior des Dereins genötigt, mah. rend der Dauer feiner Umtszeit feine Stelle niederzulegen, oder vernachläffigt diefer nach dem Urteile des Befamtvorftandes zum Machteile des Dereins feine Pflichten, fo tritt an feine Stelle der Dizesenior auf Unordnung des Prafes. Kommt ein Ordner in diefelbe Lage, fo ernennt der Prafes für die Dauer der Umtszeit desfelben einen Erfat-Ordner.

§ 10.

Jur Entlastung des Seniors und der Ordner wird in der Hauptversammlung ein Schriftstührer, dessen Stellvertreter und ein Kassierer aus der Reihe sämtlicher Mitglieder gewählt, die dann im engeren Vorstand Stimmrecht haben.

Jum Gesamtvorstande gehören :

1 der engere Dorftand,

2. der Schriftführer, oder deffen Stellvertreter,

3 der Kaffierer,

4. das älteste Mitglied der Vergnügungs. fommission und

5 vier Ehrenmitglieder.

Der Schriftsührer oder dessen Stellvertreter hat die Pflicht, in den Vereinssitzungen Protofoll, Mitgliederlisten und die Vereinsforrespondenz zu führen und Berichte über Vereinsveranstaltungen zu geben.

Der Kaffierer hat die Dermögensverwaltung wahrzunehmen, die Vereinsbeiträge von fämtlichen Mitgliedern einziehen zu lassen, und auf Verlangen des Präses Einsicht in die Kassen-

verhältniffe zu gewähren.

Außerdem find bei der hauptversammlung jedesmal 3 Kassenrevisoren zu wählen. Ihnen liegt es ob, die Buchführung zu prüfen und der hauptversammlung Bericht zu erstatten.

\$ 11.

Der aftive Vereinsvorstand versammelt sich regelmäßig einmal im Monat unter dem Vorsite des Präses oder dessen Stellvertreters

um über die förderung und das Gedeihen des Dereinsleben zu beraten. Außerordentliche Vorstandssitzungen werden durch den Präses nach Bedarf einberufen.

Zweiter Ubichnitt.

Don den aftiven Mitgliedern.

§ 12.

2Mitglied des Dereins kann jeder unverheiratete, katholische Junggeselle werden, der wenigstens siebzehn Jahre zählt, das sechsundzwanzigste Lebensjahr nicht überschritten hat und einen unbescholtenen Lebenswandel führt oder zu führen fest entschlossen ist.

Jeder Aufzunehmende hat eine Probezeit von mindestens drei Monaten zu bestehen, um ordentliches oder definitives Mitglied zu

werden.

Mitglieder aus dem hiefigen Jugendverein werden sofort nach der Unmeldung definitiv aufgenommen.

\$ 13.

Die Unmelbung zur Aufnahme muß entsweder beim Präses oder bei einem Vorstandsmitgliede gegen Erlegung von 50 Pfg. Einstrittsgeld geschehen. Beim Unfang des nächten Monats wird der Angemeldete durch Uebergabe der Mitgliedskarte als provisorisches Mitglied in den Verein aufgenommen; die katholischen Gesellen gehen am Tage ihrer

provisorischen Aufnahme, bezw. am darauffolgenden Sonntage zu den hl. Sakramenten, womit sie einen vollkommenen Ablaß unter den gewöhnlichen Bedingungen gewinnen können Geschieht innerhalb der dreimonatlichen Probezeit kein begründeter Einspruch, so hat der Angemeldete, falls er seine Vereinspflichten erfüllt, das Recht zur desinitiven Aufnahme. Wird begründete Einsprache erhoben, was nur beim Präses und zwar im geheimen geschehen darf, so wird dem Betreffenden der Eintritt in den Verein bis auf weiteres untersagt

\$ 14.

Um 1. Sonntag in jedem Monat wird in der Regel durch den Prafes die feierliche Aufnahme derjenigen provisorischen Mitglieder vorgenommen, welche durch dreimonatliche punktliche Erfüllung ihrer Dereinspflichten das Recht der Aufnahme erworben haben; das neue Mitglied erhält eine Vereinsfarte als definitives Mitglied. Wer durch wichtige Gründe verhindert ift, der feierlichen Aufnahme beizuwohnen, und dies vorher anzeigt, wird auf den folgenden Monat überschrieben und muß bei der nächsten Aufnahme zugegen fein. Der spätere Wohnungswechsel muß dem Dorstande schriftlich mit Ungabe des Mamens, der Dereinsnummer, des Gewerbes und der früheren Wohnung angezeigt werden. Jedes Mitglied ift gehalten, feine Dereinsfarte bei fich zu führen, damit er fich ftets als berech. tigtes Mitglied ausweisen fann.

§ 15.

Don dem Tage der provisorischen Aufnahme an ist jedes Mitglied verpflichtet, den monatlichen Beitrag von 35 Pfg. an die Vereinsfasse zu entrichten, welcher durch Einklebung von Marken quittiert wird.

Entrichtet ein Mitglied an drei nacheinander folgenden Monaten seinen Beitrag zur Bereinskasse nicht, so hört es mit dem letzten Sonntage im dritten Monate auf, Mitglied

des Dereins zu fein.

Auf jedes unverschuldete Unvermögen wird stets billige Rücksicht genommen; doch muß dieses Unvermögen dem Präses angezeigt werden.

\$ 16.

Alle Mitglieder des Dereins (definitive und provisorische) haben das Recht zur Teilnahme an allen Vereinsveranstaltungen. Die desinitiven Mitglieder erkalten, wenn sie nach dem Urteile des Präses ihre Vereinspflichten erfüllt haben, bei ihr Abreise ein Wanderbuch und haben das Recht auf Wanderunterstützung nach den Normen des Generalstatuts. Tritt ein desinitives Mitglied einem anderen, dem Verbande katholischer Gesellenvereine angeschlossenen Vereine bei, so bedarf es keiner Neuaufnahme

\$ 17.

Die Mitglieder des Dereins sind verpflichtet, soweit es in ihren Kräften steht, einander vor Schlechtem zu bewahren, aber auch das ihnen bekannt gewordene Schlechte anzuzeigen, damit es gehoben oder wenigstens für den Derein unschädlich gemacht werde. Derartige Anzeigen dürfen nur an den Präses und zwar im geheimen gerichtet werden.

NB. Es bedarf kann der Erinnerung, daß die sittliche Ueberwachung der Dereinsmitglieder untereinander, wenn sie auch eine gerechte sein muß, doch nur eine brüderlich schonende sein darf. Wohe Spioniererei sei und bleibe verhaht und verbaunt.

\$ 18

Kein Mitglied des Dereins darf einem anderen Verein angehören, der den Aufgaben des Gesellenvereins hinderlich oder gar zuwider ist. Es gilt dies insbesondere von wirtschaftlichen Organisationen, die auf nichtdristlichem Boden stehen.

\$ 19.

Jedes Mitglied ist dem Präses, dem Senior und den Ordnern nicht blos die ihrem Amte gebührende Achtung, sondern auch in Handhabung der Satzungen unbedingte folgsamfeit und im Notfalle bereitwillige Mithülfeschuldig. Jeder leichtsertige Tadel über ihr Benehmen wie über ihr Derfahren wird vermieden werden. Anständige Einsprache wird dagegen stets billiges Gehör sinden.

§ 20.

Wer den Unforderungen des Vereins, wie fie durch die Statuten festgelegt find, in wichtigen Punkten nicht nachkommt, kann vom Präses nach Anhörung des engeren Vorstandes aus dem Verein entlassen werden. Ueber eine spätere eventl. Wiederaufnahme entscheidet ebenfalls der Präses nach Anhörung des Vorstandes. Ein aus einem Cokalverein entlassenes oder freiwillig ausgeschiedenes Mitglied kann in den katholischen Gesellenverein nur dann — und zwar als provisorisches Mitglied — wieder ausgenommen werden, wenn es seine Verpflichtungen gegen den verlassenen Verein, z B seine Beitragspflicht, hinreichend geregelt hat.

Ausgeschlossen aus dem Bereine werden solche, welche ihre religiösen Pflichten, inbesondere die hl. Osterkommunion, notorisch verabsäumen, sich ein grobes sittliches Bergehen zuschulden kommen lassen, den Berein durch ihr Betragen in der Geffentlichkeit bloßstellen, oder sich eine entehrende gerichtliche Strafe zuziehen. Der Ausschluß kann nur vom Präses nach Anhörung des engeren Porstandes verhängt werden. Wer aus einem Cokalvereine ausgeschlossen worden ist, gehört damit auch dem Gesamtverbande nicht mehr an und kann nur in Ausnahmefällen, wenn seine Besserung bekannt geworden ist, in einem Gesellenverein aufs neue Ausnahme sinden.

Etwaige Einsprüche gegen Entlassung oder Ausschluß sind zunächst beim Bezirkspräses resp' Diözesanpräses, sodann events. beim Generalpräses anzubringen, welch letterer endgültig entscheidet.

\$ 21.

Allfährlich und zwar im Monat Januar findet eine hauptversammlung statt In derselben werden die Wahlen zum Vorstande vorgenommen Es steht jedem Mittgliede das Recht zu, Anträge an die hauptversammlung zu stellen, jedoch müssen dieselben wenigstens Tage vorher beim Präses, bezw. Vorstande eingereicht werden, welch letzterer über die Zulassung derselben entscheidet. Stimmrecht haben sämtliche Mittglieder

Von den aufjerordentlichen und Chrenmitgliedern.

§ 22.

Die Mitglieder, welche in den Chestand treten, bezw. sich als selbständige Meister niederlassen, sowie alle, welche das 45. Lebensjahr erreicht haben, treten zu den außerordentlichen Mitgliedern über. In die Zahl derselben können auch andere am Orte wohnende katholische handwerksmeister und Bürger ausgenommen werden. Die außerordentlichen Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 3 Mf. Der aktive Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, oder die der Verein auszeichnen will, zu Ehrennitgliedern ernennen.

Von den Veranstaltungen des Vereins.

§ 23.

Un jedem Sonntag findet abends 8 Uhr die regelmäßige Vereinsversammlung statt. In derselben wird durch den Präses oder durch einen von diesem bestimmten Herrn ein Vortrag gehalten. Nach dem Vortrag sindet eine gesellige Unterhaltung statt.

In jedem Monat wird durch den Präses oder einen anderen Priester ein religiöser Dortrag gehalten, einmal ein Vortrag über die

Ubstinenz.

§ 24.

Der Verein veranstaltet viermal im Jahre eine gemeinschaftliche hl. Kommunion der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder. Es wird indes den Mitgliedern dringenost empsohlen, noch öfter die hl. Sakramente zu empfangen.

Jur Teilnahme an der gemeinschaftlichen hl. Kommunion sind alle Milglieder verpflichtet. Wer an der hl Osterkommunion nicht teilnimmt, oder nicht den Nachweis erbringt, daß er seine Osterpflicht erfüllt hat, wird

aus dem Dereine ausgeschloffen.

§ 25.

Die aktiven Mitglieder sind sowohl zum Besuche der sonntäglichen Vereinsversammlungen wie des Religionsvortrages verpflichtet, Wer durch eigene Schuld unregelmäßig im Besuche ist, wird zunächst gemahnt, bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so wird er aus dem Verein entlassen.

\$ 26.

Die Benutzung der kath. Volksbibliothek und Eintritt in die Sterbekasse des Vereins wird den Mitgliedern dringend empfohlen.

§ 27.

Stirbt ein ordentliches oder außerordentliches Mitglied am Orte, so nimmt der Verein möglichst vollzählig mit der Vereinsfahne am Begräbnisse teil.

Dritter Ubichnitt.

Geschäftsführung. Auflösung des Vereins. Statutenänderung.

§ 28.

Der Präses führt die Geschäfte des Dereins und vertritt denselben nach außen und den Mitgliedern gegenüber gerichtlich und außergerichtlich, jedoch mit der Beschränfung, daßer die Mitglieder lediglich hinsichtlich ihres Unteils am Dereinsvermögen, nicht aber hinsichtlich ihres Privatvermögens verpflichten kann.

§ 29.

Durch Kündigung (Austritt) und Tod eines Mitgliedes, durch Eröffnung des Konfurfes über sein Dermögen wird der Derein nicht aufgelöft. Das betreffende Mitglied scheidet aus dem Dereine aus, der von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt wird. Der Unteil des Ausscheidenden am Dereinsvermögen wächst den im Derein verbleibenden Mitgliedern gu. Der Ausscheidende verliert jeden Unspruch an das Dereinsvermögen, und weder er noch feine Erben können Rudgabe der eingezahlten Beiträge, oder irgendwelche Ubfindung verlangen. Ihnen stehen die Unsprüche, welche in §§ 738 und 740 des Bürgerlichen Gesetzbuches teftgefest find, nicht zu. Ebenso fteht den verbleibenden Dereinsmitgliedern der in § 739 festgestellte Unspruch nicht zu, und ift der Uusscheidende für die zur Zeit feines Ausscheidens bestehenden oder später entstehenden Schulden nicht haftbar.

Die Bestimmungen des vorstehenden 21b. satzes finden auch Unwendung, wenn der Gläubiger eines Mitgliedes austritt, oder wenn ein Mitglied entlassen bezw. ausgeschlossen wird.

§ 30.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gemeinsamen Versammlung des Gesamtvorstandes und sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen werden. Zur Beschlußfassung ist in diesem kalle 3/4 Stimmenmehrheit erforderlich.

Im falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die römische katholische Pfarrkirche in Siemianowitz, mit der Bedingung, daß dieselbe das Vermögen verzinslich sestlegt und dasselbe, sobald sich am Orte ein neuer katholischer Gesellenverein bildet, der dem Verbande katholischer Gesellenvereine angeschlossen bezw. von der zuständigen bischöflichen Behörde anerkannt worden ist, diesem überweisen muß. Erfolgt innerhald 25 Jahrerkeine Reugründung, oder verweigert die katholische Pfarrgemeinde die Annahme, so ist das Vermögen zur Anterstützung dürftigerkatholischer handwerkerfamilien zu verwenden

§ 31.

Albänderung der Statuten fonnen nur, wenn sie jum I. Abschnitte gehören, durch Beichluß des Gesamtvorstandes, wenn sie gum II. Abschnitte gehören, durch Beschluß der Beneralversammlung der Dereinsmitglieder, mit Buftmmung des Gefamtvorstandes, wenn fie jum III Abschnitte gehören, durch Beschluß des Gefamtvorstandes mit Zustimmung des Diozefanprajes getroffen werden Ubande. rungen, die einer Bestimmung des Generalstatuts oder dem Beschlusse einer Generalverfammlung des Verbandes widersprechen, find ungültig. falls eine Beneralversammlung des Derbandes fatholischer Gesellenvereine einen Befchluß faffen follte, mit dem ein Daragraph vorliegender Statuten in Widerspruch fteht, fo ift der betr. Daragraph entfprechend

zu ändern, ohne daß zu dieser Uenderung die Zustimmung des Gefamtvorstandes oder der

Mitglieder erforderlich wäre.

Möge der Verein unter Gottes gnädigem Schutze und durch die ehrenwerte männliche Haltung der Mitglieder im Verein und im öffentlichen wie häuslichen Leben wachsen und gedeihen, zur Ehre Gottes und zum Segen aller Teilnehmenden

Siemianowit, im Marz 1914.

Der Vorstand.

